

Reglement über die Reserve Werterhalt Finanzvermögen

Worum geht es?

Einführung des neuen Rechnungsmodells der St.Galler Gemeinden (RMSG)

Das neue Rechnungsmodell der St.Galler Gemeinden (RMSG) ist für alle Gemeinden im Kanton ab 1. Januar 2019 anzuwenden. Der Bürgerrat hat in Absprache mit dem Kanton beschlossen, dass die Ortsbürgergemeinde St.Gallen RMSG als Pilotgemeinde bereits per 1. Januar 2018 einführt. Somit wird bereits die Rechnung 2018 nach neuem Standard abschliessen. Sie wird im Mai 2019 der Bürgerschaft vorgelegt.

Die Umstellung des Rechnungswesens bedeutet für die Ortsbürgergemeinde, die ihre Rechnung bisher angelehnt an IPSAS präsentiert hat, verschiedene Anpassungen. Der Bürgerrat wird der Bürgerversammlung vom 4. Dezember 2017 eine Änderung der Gemeindeordnung beantragen. Daneben sind diverse Grundsatzbeschlüsse zu fällen und umzusetzen. Einer betrifft die Schaffung rechtlicher Grundlagen für die Bildung einer Wertschwankungsreserve.

Schaffung einer Wertschwankungsreserve für das Finanzvermögen

Finanzvermögen sind diejenigen Vermögenswerte eines Gemeinwesens, die veräussert werden können, ohne dass die Erfüllung öffentlicher Aufgaben direkt beeinträchtigt wird. Es trägt nur durch seinen Kapital- oder Ertragswert und damit mittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bei.

Das RMSG verlangt, dass das gesamte Finanzvermögen der Ortsbürgergemeinde zu seinem tatsächlichen Wert bilanziert wird. Dazu wird es beim Übergang zur Rechnungslegung gemäss RMSG neu bewertet und in den Folgejahren periodisch dem Verkehrswert angepasst. Die periodische Neubewertung ist wie folgt geregelt: Grundstücke und Liegenschaften des Finanzvermögens sind nach jeder amtlichen Schätzung oder sofort bei dauerhafter Wertverminderung neu zu bewerten. Das übrige Finanzvermögen (namentlich Wertschriften) ist jährlich per 31. Dezember zum Kurswert neu zu bewerten.

Die regelmässig vorzunehmenden Wertberichtigungen, insbesondere der Wertschriften, können zu starken Ausschlägen in der Erfolgsrechnung führen. Das RMSG erlaubt deshalb, eine spezielle Wertschwankungsreserve zu bilden, mit denen starke Wertschwankungen des Finanzvermögens ausgeglichen werden können. Damit werden die Ergebnisse der Erfolgsrechnung über die Jahre geglättet, was einer langfristigen Beurteilung der finanziellen Situation einer Gemeinde dienlich ist. Die Bildung dieser Reserve bedarf eines Reglements.

Der Bürgerrat hat am 25. September 2017 das Reglement „Reserve Werterhalt Finanzvermögen“ erlassen. Es sieht vor, dass jährlich mindestens 30 Prozent der Wertsteigerung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr in diese Reserve eingelegt werden müssen. Die Bürgerschaft kann eine höhere Einlage beschliessen bis hin zur gesamten Wertsteigerung des Jahres. Die Reserve beträgt maximal 10 Prozent des Buchwerts der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens am Jahresende. Mit einer Entnahme aus der Reserve können Wertverluste im entsprechenden Jahr ganz oder teilweise gedeckt werden, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

Das Reglement „Reserve Werterhalt Finanzvermögen“ tritt per 1. Januar 2018 in Kraft. Es untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 23 Bst. a Gemeindegesetz; sGS 151.2). Die Referendumsfrist dauert vom 29. September 2017 bis 30. Oktober 2017.